

Weihnachten im Betrieb – Überlebens-Tipps

Firmen-Weihnachtsfeier: Das sollten Sie beachten!

- **Keine Anwesenheitspflicht:** Es gibt keine Verpflichtung, sich auf der Betriebs-Weihnachtsfeier blicken zu lassen. Beschäftigte sollten sich aber fragen, ob ein Besuch eine Frage der Höflichkeit sein könnte.
- **Freizeit statt Weihnachtsfeier?** Beschäftigte, die die Weihnachtsfeier „bestreiten“, dürfen nicht einfach nach Hause gehen, wenn die Weihnachtsfeier in die Arbeitszeit fällt. Sie müssen dann ihre Arbeit machen, sofern die Abwesenheit der Kollegen das nicht unmöglich macht.
- **Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz:** Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt nur, wenn ...
 1. ... die Feier vom Chef, der Abteilungsleitung oder einer von der Führungsebene beauftragten Person organisiert wurde. Nur wenn es sich um eine offizielle Weihnachtsfeier des Unternehmens, oder in großen Unternehmen der Abteilung, handelt, greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Die Teilnehmer einer privat unter Kollegen organisierten Feierlichkeit sind nicht gesetzlich unfallversichert.
 2. ... die Feier beim Unfallereignis noch offiziell im Gange ist. Wenn nur noch ein Rest der Belegschaft feiert, ist dieser nicht versichert. Wann eine Feier genau beendet ist, ist allerdings nicht eindeutig geregelt. Wenn der Firmenchef oder der Vorgesetzte nach Hause gehen, kann die Weihnachtsfeier beispielsweise als beendet angesehen werden.
 3. ... alle Beschäftigten eingeladen sind und das Programm dazu geeignet ist, den Gemeinschaftsgedanken und die Verbundenheit der Belegschaft untereinander zu fördern. Nur wenn das erfüllt ist, greift der Unfallversicherungsschutz der Berufsgenossenschaften.
 4. Vorbereitungen und Aufräumarbeiten sind versichert.
 5. ... mindestens ein Fünftel der Belegschaft laut BGN an der Feier teilnimmt.
 6. ... Alkohol nicht die Ursache eines Unfalls ist. Wer sich nach einem Glas Grog beim Tanzen allerdings den Knöchel verknackst, dürfte geschützt sein.
 7. Auch Unfälle beim Tanzen sind gesetzlich unfallversichert, weil alle Tätigkeiten, die dem Gesamtzweck der Veranstaltung dienen, versichert sind.
 8. ... direkte Wege zur Feier oder von der Feier genommen werden. Sobald Beschäftigte einen Umweg fahren, erlischt der Schutz.
 9. Externe Gäste, zum Beispiel Lebenspartner oder ehemalige Angestellte, stehen nicht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Sonstige Tipps für die Weihnachtsfeier:

- Pro Kopf dürfen bei der Weihnachtsfeier 110 Euro für Speisen, Getränke und musikalische/künstlerische Unterhaltung ausgegeben werden. Bei Kosten von mehr als 110 Euro pro Person müssen Arbeitnehmer den Betrag als Arbeitslohn versteuern. Aber Achtung: Die 110-Euro-Grenze gilt nur für zwei Feiern pro Jahr!
- Bei einer Weihnachtsfeier in den Unternehmensräumen muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, die die besondere Situation im Vergleich zum Arbeitsalltag betrachtet. Vor der Veranstaltung sollten der Brandschutzbeauftragte und die Fachkraft für Arbeitssicherheit prüfen, ob alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.
- Wenn sowieso schon alle unter (Weihnachts-)Hochspannung stehen und das Arbeitspensum im alten Jahr kaum schaffen, lohnt es sich, darüber nachzudenken, die Weihnachtsfeier einfach in eine gemütliche, entspannte Feier im neuen Jahr umzuwandeln.

Weihnachtsdeko im Betrieb

- Verzichten Sie auf echte Kerzen. Die Brandgefahr ist einfach zu groß. Außerdem tragen Beschäftigte auch eine große Verantwortung: Sie dürfen Kerzen zum Beispiel nicht unbeaufsichtigt brennen lassen.
- Wenn es doch echte Kerzen sein müssen, stellen Sie sie auf festen, sicheren Untergrund, löschen Sie sie rechtzeitig, bevor sie komplett heruntergebrannt sind, halten Sie sie von Adventsgestecken, Tannenzweigen und anderen leicht entzündlichen Materialien (Vorhänge, Papier ...) fern. Wenn Adventsschmuck trocken ist, ist er besonders entzündlich.
- Halten Sie ein entsprechendes Löschmittel bereit (Wassereimer, funktionierende Feuerlöscher). Mitarbeiter müssen wissen, wo diese zu finden sind (Unterweisung!).
- Verwenden Sie Indoor-Lichterketten niemals im Freien.
- Achten Sie bei Lichterketten auf Prüfzeichen für die Sicherheit, etwa das VDE-Gütesiegel oder eine GS-Kennzeichnung.
- Achten Sie beim Austausch von Leuchtmitteln an Lichterketten darauf, dass sie die gleiche Wattzahl haben.
- Verwenden Sie Lichterketten mit beschädigten Kabeln nicht mehr.